



Antrag

der Abgeordneten **Erwin Huber, Eberhard Rotter, Karl Freller, Josef Zellmeier, Dr. Florian Herrmann, Klaus Stöttner, Martin Bachhuber, Jürgen Baumgärtner, Eric Beißwenger, Dr. Otmar Bernhard, Markus Blume, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Petra Guttenberger, Christine Haderthauer, Hans Herold, Michael Hofmann, Klaus Holtschek, Dr. Gerhard Hopp, Dr. Martin Huber, Oliver Jörg, Michaela Kaniber, Sandro Kirchner, Alexander König, Harald Kühn, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Walter Nussel, Dr. Hans Reichhart, Heinrich Rudrof, Martin Schöffel, Angelika Schorer, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Harald Schwartz, Reserl Sem, Klaus Steiner, Peter Tomaschko, Manuel Westphal CSU**

Fahrradland Bayern – Angleichung der Promillegrenzen für Fahrradfahrer

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht zu prüfen, ob es wegen der Steigerung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr aber auch der Eigensicherheit der Fahrradfahrer selbst angebracht wäre, die für Fahrradfahrer bestehenden Grenzwerte der absoluten Fahrtauglichkeit für Alkohol an die der Kraftfahrzeugführer anzugleichen.

Zudem sollte aus präventiven Gründen geprüft werden, inwiefern die zusätzliche Einführung eines Ordnungswidrigkeitentatbestands ab einem medizinisch begründeten, mittleren Blutalkohol-Grenzwert zur Reduzierung des alkoholisierten Führens eines Fahrrads beitragen würde.

Begründung:

In den letzten Jahren ist die Zahl der Fahrradfahrer, die unter Alkoholeinfluss bei einem Verkehrsunfall zu Schaden kommen, merklich gestiegen. Bei einer alkoholisierten Teilnahme am Straßenverkehr gefährden sich die Fahrradfahrer nicht nur selbst, sondern auch andere Verkehrsteilnehmer.

Die Angleichung der Promillegrenze für Fahrradfahrer ist im Bereich des Strafrechts auf Verkehrsexperten-seite daher immer wieder ein Thema. Der Grenzwert der absoluten Fahruntüchtigkeit bei Radfahrern liegt derzeit bei 1,6 Promille, bei Kraftfahrern bei 1,1 Promille. Bei 1,6 Promille liegt zwar eine Straftat vor, jedoch gibt es anders als bei Kraftfahrern in diesem Bereich keinen Ordnungswidrigkeitentatbestand. Allerdings ist auch unterhalb dieses Werts eine Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit festzustellen, weshalb überlegt werden sollte, zum einen die Promillegrenze für am Straßenverkehr teilnehmende Fahrradfahrer abzusenken und zum anderen zusätzlich unterhalb dieses Grenzwerts einen Ordnungswidrigkeitentatbestand einzuführen.